

*„Aus diesem Strohfeuer etwas nachhaltig
Wärmendes und Leuchtendes machen“*

Evaluation des Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein 2019

Flüchtlingsarbeit in Kirche und Diakonie 2023 – 2027



**Ein Konzept für das landeskirchlich finanzierte Engagement
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Inhalt

Vorbemerkungen	3
1. Rückblick und Bewertung	4
2. Hintergründe und Dynamiken	6
2.1 Veränderungen der Situation und der Bedarfe	6
2.2 Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen	7
• Teilhabe – nicht für alle	8
• Asylverfahrensberatung – behördlich oder unabhängig?	8
• Keine Sicherheit – Anerkennungspraxis und Widerrufsverfahren	9
• Aus dem Schlaf gerissen – Abschiebungspraxis	10
• Schwer krank – Abschiebung trotz Attest?	10
• Haft ohne Verbrechen – Ausweitung der Abschiebungshaft	10
• Kirchenasyl – Menschenrechtsarbeit oder Straftat?	11
• Dauerhaft prekariert – Menschen ohne Papiere	11
2.3 Veränderte Rahmenbedingungen in Gesellschaft und Gemeinden	12
3. Aufgabenfelder und Herausforderungen	14
3.1 Advocacy- und Lobbyarbeit	14
3.2 (Rechts-)Beratung	15
3.3 Solidarität, Kirchenasyl, interkulturelle Öffnung	17
4. Klärungen und Perspektiven	19
4.1 Das Arbeitsfeld Flucht und Migration im Verhältnis zu den Arbeitsfeldern Interkulturelle Öffnung und Integrationsarbeit	19
4.2 Das Verhältnis des Engagements der verfassten Kirche und des Diakonischen Werkes	19
4.3 Rechtsberatung und Rechtshilfe – Fluchtpunkt und die Diakonischen Werke	21
4.4 Stärkere Vernetzung erwünscht	22
4.5 Zukünftige Aufstellung und Vernetzung der Flüchtlingsarbeit in den Kirchenkreisen	22

Vorbemerkungen

Die drei Säulen der kirchlichen Flüchtlingsarbeit und ihre theologische Fundierung

In den „Grundlinien für ein Konzept der Flüchtlingsarbeit in der Nordkirche“ wurden 2015 die vorrangigen Aufgabenfelder und die drei Säulen kirchlich-diakonischer Flüchtlingsarbeit festgelegt:

- 1. Advocacy- und Lobbyarbeit** – Kirche erhebt die Stimme für Flüchtlinge,
- 2. Beratung** – Rechtshilfe, Verfahrensberatung, Sozialberatung,
- 3. Humanitäre Hilfe und aktive Solidarität.**

Diese Säulen sind nach wie vor das Fundament für die kirchlich-diakonische Flüchtlingsarbeit¹ und leiten unser Handeln.

Nordkirchliche Strukturen und Rahmenbedingungen kirchlich-diakonischer Flüchtlingsarbeit sollten gestärkt sowie innerkirchliche Vernetzung und die vernetzte Zusammenarbeit mit nicht-kirchlichen Akteur:innen in dem Feld noch weiter ausgebaut werden.

Die konzeptionellen Überlegungen verleihen der theologischen Überzeugung Ausdruck und Form: Wir glauben, dass Gott allen Menschen eine bedingungslose und unteilbare Würde verliehen hat. Diese zu achten, zu bewahren und zu schützen ist grundlegendes Gebot unseres christlichen Handelns. Uns hierbei besonders für diejenigen stark zu machen, deren Würde und Recht unmittelbar bedroht sind, ist Ausdruck gelebter Nächstenliebe. Dieses Handeln ist notwendig parteiisch. Solidarität und Gastfreundschaft den „Fremden“, Geflüchteten gegenüber ziehen sich wie ein roter Faden durch die Bibel. Ihr Schutz ist zentrales Anliegen. Heimatverlust und Suche nach Heimat sind Kernthemen vieler biblischer Bücher, viele Erzählungen der Bibel sind Geschichten von Flüchtlingen für Flüchtlinge. Menschenrechte einzufordern und Zeugenschaft abzulegen von herrschenden Missständen gehören ebenso zentral zum kirchlichen Auftrag.

Flüchtlingssolidarität und Menschenrechtsarbeit als Ausdruck gelebten Glaubens sind somit keine „Eintagsfliegen“ eines Sommers der Flucht 2015, sondern dauerhafte kirchlich-diakonische Aufgaben, die es zu stärken gilt.

„Aus einem Strohflecken soll etwas nachhaltig Wärmendes und Leuchtendes werden“ (Evaluation Hamburg West/Südholstein, 2019).

Die Notwendigkeit solcher nachhaltiger, beständiger Strukturen zeigen uns nicht zuletzt die aktuellen Fluchtbewegungen von Menschen aus der Ukraine. Die Aktualisierung der konzeptionellen Gedanken von 2015 möge diesem Ziel den Weg bereiten: Die Flüchtlingsarbeit in der Nordkirche (Landeskirche und ihre Diakonischen Werke) so aufzustellen und auszustatten, dass der Einsatz für Geflüchtete wichtiger und tragender Arbeitszweig einer zunehmend diversen und interkulturellen Kirche bleiben kann.

Die folgende Beschreibung bildet dabei nicht die gesamte Flüchtlingsarbeit von Kirche und Diakonie im Bereich der Nordkirche ab. Die aus öffentlichen Mitteln finanzierte Arbeit vor allem diakonischer Einrichtungen und Träger bleibt in dieser Betrachtung außen vor.

¹ Unter dem Titel kirchlich-diakonische Flüchtlingsarbeit ist hier im Folgenden das dargestellt, was im Bereich der verfassten Kirche und in den Arbeitsfeldern der Diakonie über kirchliche Mittel finanziert wird. An manchen Stellen geht der Blick über diesen Mittel bezogenen Horizont hinaus.

1. Rückblick und Bewertung

„Es ist wertvoll, dass unter zunehmend schwierigeren Rahmenbedingungen über die vergangenen Jahre ein stabiles Netzwerk entstanden ist. Nur so kann die kirchliche Flüchtlingsarbeit in der Nordkirche weiter in der Fläche und gut abgestimmt an den wichtigen Themen eines gelingenden gesellschaftlichen Zusammenlebens wirken.“

(Evaluation Förderprogramm, Hamburg-West/Südholstein, 2019)

2015 wurden Grundlinien für die Flüchtlingsarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) erstellt. Die darin enthaltenen konzeptionellen Überlegungen bildeten die Grundlage für die Finanzierung kirchlich diakonischer Flüchtlingsarbeit. Ziel war es, die kirchliche Flüchtlingsarbeit in der Nordkirche passgenau in dieser Zeit zu befähigen und dem großen zivilgesellschaftlichen/kirchlichen Engagement stärkende hauptamtliche Kompetenz zur Seite zu stellen. Mindestens 12.000 Menschen engagierten sich 2015/16 ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit in der Nordkirche.² Kirchengemeinden und Kirche erfuhren in diesem und durch dieses Engagement eine neue Plausibilität ihrer Relevanz und eine neue Lebendigkeit. Die Flüchtlingsbeauftragten der Kirchenkreise stehen Gemeinden und Kommunen seitdem beratend, qualifizierend und koordinierend zur Seite. Ebenso entsprechen die Diakonischen Werke mit ihren Bildungsangeboten im Bereich Flucht dem neu entstandenen Bedarf.

Bewährt hat sich die Arbeit in der sinnvollen Ergänzung der Flüchtlingsbeauftragten in den Kirchenkreisen mit den regionalen und lokalen Migrationsfachdiensten. Diese leisten den Hauptteil in der Beratungsarbeit von Geflüchteten und Migrant:innen in den Regionen als „Expert:innen für den Nahbereich“ und im Sinne einer Kirche der kurzen Wege. Neben bereits bestehenden Angeboten für Geflüchtete entstanden neue Beratungsangebote im ganzen Raum der Nordkirche. Die gute Vernetzung der lokalen/regionalen Beratungsdienste in rechtlichen Fragen mit „Fluchtpunkt“ in Hamburg und den Rechtsberatungen in den Diakonischen Werken in Rendsburg, Schwerin und Greifswald ist die Basis für deren effektive Arbeit für die geflüchteten Menschen.

Geflüchtete nicht nur zu beraten, sondern auch anwaltschaftlich zu vertreten und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen, ist wichtiges Anliegen der nordkirchlichen Flüchtlingsarbeit und hat bundesweit eine Vorreiterrolle. Die Beratungsstelle „Fluchtpunkt“ in Hamburg übernimmt neben der Rechtsberaterin in Mecklenburg-Vorpommern einen Großteil dieser Aufgabe. In Schleswig-Holstein gibt es ebenfalls eine Rechtsberatung, allerdings keine Rechtsvertretung.

Die nordkirchenweite Abstimmung im Bereich Kirchenasyl findet im Büro der nordkirchlichen Flüchtlingsbeauftragten statt, dort wird auch die Arbeit der Flüchtlingsbeauftragten der Kirchenkreise koordiniert und die landeskirchliche Lobbyarbeit betrieben. Neben der guten innerkirchlichen Vernetzung der Ebenen haben sich „Nahbereich“, landeskirchliche und diakonische Struktur und juristische Kompetenzzentren als verlässliche Ansprech-

² <https://www.nordkirche.de/nachrichten/nachrichten-detail/nachricht/nordkirche-zieht-zwischenbilanz-bei-fluechtlingshilfe/>

partner für weitere zivilgesellschaftliche und staatliche Akteure etabliert. Mittlerweile werden einzelne Beratungsangebote seitens der Länder finanziell unterstützt. Im Zentrum kirchlichen Agierens steht dennoch die unabhängige Anwaltschaft für die Entrechteten. Die Parteilichkeit und der klare Standpunkt kirchlich-diakonischer Akteure haben sich auch in kontroversen Gesprächen keinesfalls als Hindernis erwiesen, die Unabhängigkeit der rechtlichen Beratung hat sich als hohes Gut bewährt.

Seit der Erstellung der ersten „Grundlinien für die kirchliche Flüchtlingsarbeit“ von 2015 haben sich die gesellschaftspolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Flüchtlingsarbeit deutlich verändert. Von 2016 bis zum Februar 2022 stand das zivilgesellschaftliche/kirchliche Engagement aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr gleichermaßen im Fokus und war zahlenmäßig geringer als 2015. Zunehmend kämpfte es zudem gegen Diskreditierung und/oder Kriminalisierung (Kirchenasyl, Seenotrettung, „Abschiebeverhinderungsindustrie“). Das Interesse am Diskurs, die notwendige Aufmerksamkeit war kein „Selbstläufer“ mehr. Mit der Fluchtbewegung aus der Ukraine hat sich dies im Hinblick auf ehrenamtliches Engagement wieder stark geändert. Inwieweit diese Entwicklung nun beständig bleibt, ist offen.

Die Weiterentwicklung des Konzepts für die Flüchtlingsarbeit der Nordkirche greift diese Entwicklung und aktuelle Situation auf und beschreibt die sich daraus ergebenden Bedarfe und ggf. Neuausrichtungen von Schwerpunktsetzungen, Arbeitsfeldern, Vernetzungen und Aktivitäten. Ziel der Weiterentwicklung ist es, die bisher erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen mit einzubeziehen und Strukturen zu überprüfen. So kann die nordkirchliche Flüchtlingsarbeit auf zukünftige Entwicklungen im Sinne unseres Auftrags bedarfsgerecht eingehen und Veränderungen in Kirche und Gesellschaft hin zu mehr Gleichbehandlung, Chancengerechtigkeit und Teilhabe fördern.

2. Hintergründe und Dynamiken³

2.1 Veränderungen der Situation und der Bedarfe

Der seitens der russischen Regierung initiierte Krieg in der Ukraine treibt derzeit Millionen von Menschen in die Flucht. Zum ersten Mal seit dem Jugoslawienkrieg findet Vertreibung auf Grund eines bewaffneten Konflikts direkt an den Grenzen Europas statt. Seit dem 24. Februar sind zehn Millionen⁴ Menschen aus der Ukraine geflohen. Über sechs Millionen suchen innerhalb des Landes Schutz⁵, bis Juni 2022 sind 4,8 Millionen Menschen⁶ grenzüberschreitend geflohen. Dabei handelt es sich nur um Schätzungen. Wie auch bei anderen Fluchtgeschehnissen sind Hauptaufnahmeländer die direkten Nachbarländer. So hat Polen, das sonst vor allem durch seine Abwehr von Geflüchteten bekannt ist, über 3,8 Millionen Menschen aufgenommen, gefolgt von Rumänien, Moldawien und Ungarn⁷. Wie sich das Fluchtgeschehen weiterentwickeln wird, wie viele Menschen weiterreisen werden, ob und wann sie zurückkehren werden, lässt sich noch nicht einschätzen. In Deutschland sind bisher (Stand Juni 2022)⁸ 802.000 ukrainische Geflüchtete registriert. Insbesondere in Großstädten wie Hamburg und Berlin schätzt man die Zahl der Ankünfte allerdings bereits jetzt als so hoch wie 2015 und 2016 zusammen.

Diese plötzliche Zunahme von Menschen auf der Flucht folgt einem traurigen Trend: Die globalen Flucht- und Migrationsbewegungen aus Kriegs- und Krisengebieten wachsen stetig. 2022 sind laut UNHCR 100 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Angesichts der Zunahme kriegerischer und politischer Konflikte, der Globalisierungsfolgen Verdrängung, Armut und Hunger sowie der Auswirkungen des Klimawandels werden Menschen weiterhin gezwungen sein, ihren Wohnort zu verlassen. Auch zukünftig werden Europa und Deutschland Ziel von Schutzsuchenden bleiben. Die EU setzt dagegen auf eine Flüchtlings- und Migrationspolitik, die vor allem auf einer Auslagerung und Erosion des Flüchtlingsschutzes, auf Abschottung und Rückführung basiert und eine deutliche Verschlechterung der Bedingungen für die Mehrzahl der Schutzsuchenden beinhaltet. Die gesetzlichen Regelungen in Deutschland im Rahmen des zweiten „Gesetzes für eine Geordnete Rückkehr“ verfolgen zunehmend unabhängig von in den Zielstaaten bestehenden Risiken die Absicht, die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen – obwohl die Zahl der Zugänge seit 2016 deutlich gesunken ist. Laut Bundesministerium des Innern wurden 2020 in Deutschland insgesamt 122.170⁹ Asylanträge gestellt, 26.500 davon allerdings für bereits in Deutschland geborene Kinder. 19.600 sind Folgeanträge von Menschen, die schon hier leben.

³ Dieses Konzept spiegelt vor allem unter diesem Punkt den Stand Mitte/Ende 2021 wider. Aktuellere Entwicklungen wurden vereinzelt berücksichtigt. Die Arbeit den sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen bleibt dauerhafte Herausforderung der Flüchtlingsarbeit.

⁴ Stand 14.06.2022

⁵ https://www.iom.int/sites/g/files/tmzbd1486/files/situation_reports/file/iom-regional-ukraine-response-external-sitrep-10062022-final.pdf (abgerufen am 14.6.2022)

⁶ UNHCR: <https://data2.unhcr.org/en/situations/ukraine> (abgerufen am 14.6.2022)

⁷ Ebd.

⁸ <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html> (abgerufen am 14.6.2022)

⁹ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5. (abgerufen am: 20.11.2021)

Während wir Zeitzeug:innen der Aushöhlung des humanitären Flüchtlingsschutzes werden, spitzt sich die gesellschaftliche Lage zu. Die Erosion des Flüchtlingsschutzes geht einher mit gesellschaftlicher Verrohung und Empathieverlust. Insbesondere in den letzten Jahren werden rechtspopulistische Stimmen zunehmend gesellschaftsfähig.

Mit der am 3. März 2022 von der EU aktivierten „Massenzustrom-Richtlinie“ bleibt den ukrainischen Flüchtlingen ein langwieriges und bürokratisches Asylverfahren erspart. Sie bekommen automatisch einen auf ein Jahr begrenzten „vorrübergehenden Schutz“, der verlängert werden kann. Die Ankunft der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine macht deutlich, wie schnell sich Fluchtgeschehen und Schutzbedarfe verändern.

Durch sinkende Zuwanderungszahlen bis Ende 2020 stieg die Zahl der Hilfsbedürftigen zunächst langsamer. Gleichzeitig leben seit 2015 deutlich mehr geflüchtete Menschen hier, so dass neben den Aspekten des Flüchtlingsschutzes auch die Aufgaben der Integration in Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie die gesellschaftlichen Regelsysteme an Bedeutung gewonnen haben. Gleichzeitig sind die gesellschaftspolitische und rechtliche Gesamtlage komplexer und die Herausforderungen für Ehren- und Hauptamtliche in vielen Bereichen größer geworden. Das Feld der Flüchtlingsarbeit zeichnet sich aus durch die Abhängigkeit von politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich dynamisch verändern. Mit den Veränderungen des Rahmens verändern sich auch die Bedarfe, an die auch dieses Konzept angepasst werden sollte. Ziel muss weiter sein, die Menschenwürde von Geflüchteten zu bewahren, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen und sie bei der Durchsetzung von gesellschaftlichen Teilhabeansprüchen zu unterstützen. Das stellt durchaus neue Herausforderungen sowohl an die sozialanwaltschaftliche Lobbyarbeit als auch an die Bildungsarbeit von Kirche und Diakonie. Integrationsprozesse und der Abbau von Rassismus und Vorurteilen sind kontinuierliche Prozesse. Kirche und Diakonie haben diesen Prozess als langfristige Aufgaben für die Beratungs- und Bildungstätigkeit angenommen.

2.2 Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen

Auf EU- und auf Bundesebene haben – mit Ausnahme der Situation ukrainischer Geflüchteter 2022 – sich die rechtlichen Rahmenbedingungen deutlich verschärft. Deklariertes Ziel ist es, die Zahl der Geflüchteten zu beschränken und die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen. Das individuelle Recht auf Asyl wird ausgehöhlt. Etliche Maßnahmen, die im Rahmen des zweiten Gesetzespakets zur „Geordneten Rückkehr“ beschlossen wurden, verstoßen gegen geltendes Völker- und Menschenrecht und den Grundsatz der Nichtzurückweisung sowie gegen die EU-Charta der Grundrechte. Dies wurde 2019 z.B. auch von dem damaligen Migrationsbeauftragten der EKD, Manfred Rekowski, kritisiert. Die asylrechtlichen Regelungen orientierten sich eher an „vermuteten Erwartungshaltungen von gesellschaftlichen Mehrheiten“ als an Menschenrechten, so Rekowski.

2021 hat sich eine neue Regierungskoalition gebildet – mit dem angedachten neuen Migrationspaket zeichnen sich deutliche Verbesserungen ab. So sollen unter anderem für „Geduldete“ bessere Bleibeperspektiven geschaffen werden, und auch das Konzept der so genannten „AnKER-Zentren“ soll nicht weiterverfolgt werden. Der Fokus auf Rück-

kehrförderung und Auslagerung von Asylverfahren bleibt. An dieser Grundausrichtung ändert auch die Aufnahmebereitschaft gegenüber ukrainischen Flüchtlingen nichts.¹⁰ Eher ist eine deutliche Ungleichbehandlung zu beobachten, Geflüchteten anderer Nationalitäten werden die Teilhabe am Arbeitsmarkt und gesellschaftlichen Leben immer noch erschwert.

Teilhabe – nicht für alle

Die Massenzustromrichtlinie für ukrainische Geflüchtete ermöglicht diesen eine uneingeschränkte Teilhabe am Arbeitsmarkt und Zugang zu Bildungsangeboten. Zwar sind diese zeitlich begrenzt, es wird aber deutlich: Teilhabe für Schutzsuchende ist möglich, wenn der politische Wille da ist. Die Regelungen seit 2015 hingegen haben den Zugang von bestimmten Asylsuchenden zu rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Teilhabe erheblich eingeschränkt. Nach wie vor sind Asylsuchende gezwungen, in Sammelunterkünften zu leben. Sie wohnen nicht, sondern werden „untergebracht“. Viele müssen in so genannten AnKER-Zentren (Ankunft – Entscheidung – Rückkehr) verharren, die teilweise beschönigend „funktionsäquivalente Einrichtungen“ genannt werden. Für Menschen, die über keinen gültigen Identitätsnachweis verfügen und sich aus Sicht der Ausländerbehörden nicht genug um die Klärung ihrer Identität und um die Beschaffung eines Passes bemühen, wurde die Aufenthaltsdauer in diesen zentralisierten Unterkünften von sechs auf regelmäßig achtzehn Monate verlängert und eine eingeschränkte Duldung ohne Zugang zu Integrationsangeboten oder möglicher Aufenthaltsverfestigung eingeführt. Die Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz wurden für Menschen in Sammelunterkünften abgesenkt. Die menschlichen Grundbedürfnisse können so nicht befriedigt werden, bestätigte auch das Bundesverwaltungsgericht. Der Zugang zu Integrationsangeboten wird de facto nur noch Geflüchteten mit „guter Bleibeperspektive“ bzw. Personen mit positivem Asylbescheid ermöglicht. Auch die Zugänge zu Arbeit und Ausbildung sind inzwischen sehr selektiv reguliert worden. Während für bestimmte Gruppen Geflüchteter die rechtlichen Grundlagen verbessert wurden, wurden für andere die Arbeitsverbote verschärft. Betroffene sind mit teilweise unüberwindbaren bürokratischen Hürden konfrontiert.

Asylverfahrensberatung – behördlich oder unabhängig?

Das Gesetz zur „Geordneten Rückkehr“ wirkt sich auch auf die Asylverfahrensberatung aus. Diese sollte unabhängig sein und Asylsuchende individuell auf ihre Anhörung vorbereiten. Nichtregierungsorganisationen und Verbände beraten und unterstützen Asylsuchende auch bei der Glaubhaftmachung ihrer Fluchtgründe und bei Rechtsbehelfen. Zwar wurde mit dem Gesetz das Angebot einer unabhängigen Asylverfahrensberatung verbindlich, aber das BAMF führt diese nun nach § 12a Asylgesetz (AsylG) in großen Teilen selber durch. Die Beratung des BAMF befasst sich allerdings ausdrücklich nicht mit individuellen Fluchtgründen und bietet explizit keine Beratung zu Rechtsbehelfen. Sie ist wenig mehr als eine bloße Information über das bevorstehende Verfahren. In Mecklenburg-Vorpommern wird in lediglich geringem Umfang (1,5 PSA) Asylverfahrensberatung finanziert, angeboten durch den Flüchtlingsrat. So auch in Schleswig-Holstein: Dort wird die Verfahrensberatung vom BAMF selbst angeboten, seit März 2021 auch im geringen

¹⁰ <https://www.migazin.de/2022/06/07/faeser-erstes-migrationspaket-sommerpause-kabinetts/> (abgerufen am 14.6.2022)

Umfang vom Flüchtlingsrat. In Hamburg ist die Verfahrensberatung der Öffentlichen Rechtsauskunft (ÖRA) städtisch finanziert. Eine Beratung durch dieselbe Behörde, die auch über die Asylgesuche entscheidet, ist grundsätzlich fragwürdig in ihrer Unabhängigkeit. Die Monopolisierung der Asylverfahrensberatung durch den Bund geht einher mit der Gefahr bzw. mit der Tatsache, dass sich die Länder aus dem Ausbau und der Weiterentwicklung einer landesgeförderten Rechtsberatung dezentral umverteilter Geflüchteter zurückziehen. Zudem übernimmt das BAMF nun teilweise auch die Rückkehrberatung. Das bedeutet, dass dieselben BAMF-Beschäftigten, die die Anhörungen durchführen und die Entscheidung fällen, nun – wenn auch zeitversetzt – zugleich in der Verfahrensberatung und der Rückkehrberatung eingesetzt werden. Im neuen Koalitionsvertrag ist eine flächendeckende unabhängige Verfahrensberatung vorgesehen. Einzelheiten der Umsetzung sind noch nicht klar.

Diese Veränderungen betreffen die kirchliche Flüchtlingsarbeit unmittelbar. Der Zugang zu den so genannten AnKER-Zentren ist für Ehrenamtliche, manchmal auch Hauptamtliche untersagt, und die den Asylsuchenden zustehende unabhängige Rechtsberatung ist von den meist in Randbezirken oder, wie im Fall der Zentralen Aufnahmeeinrichtung in MV, Nostorf-Horst, im Wald angesiedelten Einrichtungen schwer zugänglich.

Keine Sicherheit – Anerkennungspraxis und Widerrufsverfahren

Seit 2016 hat sich die Anerkennungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verändert. Schutzquoten sanken, z.B. bei afghanischen Geflüchteten, während im gleichen Zeitraum Gewalt und Rückkehr Risiken im Herkunftsland stetig zunehmen. Personen aus Kriegs- und Krisenländern wie Syrien, Irak und Eritrea bekommen zunehmend nur noch subsidiären Schutz, obwohl Gerichte das in vielen Fällen anders sehen. Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte wurde zwischen 2016 und 2018 grundsätzlich ausgesetzt und läuft auch seitdem äußerst schleppend, so dass Familien über Jahre getrennt leben müssen.

Seit 2019 widmet sich das BAMF mit hohem Personaleinsatz der Überprüfung Hunderttausender positiver Asylentscheidungen. In weitem Umfang versendet die Behörde Briefe an – vielfach schwer traumatisierte – Menschen, die gerade erst zur Ruhe gekommen sind, eine Arbeit gefunden und Deutsch gelernt haben. Ohne erkennbaren Anlass und unter Androhung hoher Zwangsgelder und Haft werden sie aufgefordert, ihre Fluchtgründe erneut darzulegen. Dies betrifft insbesondere auch zum Christentum konvertierte Menschen und solche, die wegen einer Erkrankung ein Abschiebungsverbot erhalten hatten. Auch wenn bislang nur ein sehr kleiner Teil der Überprüfungen zu Widerrufen geführt hat und diese zumeist einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhielten, sind die verunsichernde Wirkung für die Betroffenen und der Bearbeitungsaufwand für die Beratungsstellen groß. Diese Entwicklung erfordert besondere Aufmerksamkeit, denn immer häufiger werden Widerrufsverfahren formell eingeleitet, so dass die Zahl der tatsächlichen Widerrufe schnell steigen könnte, insbesondere wenn keine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen herbeigeführt wird.

Aus dem Schlaf gerissen – Abschiebungspraxis

Eine stetige Brutalisierung im Umgang mit Ausreisepflichtigen in Deutschland beschäftigt alle Bereiche der kirchlichen Flüchtlingshilfe. Es gehört zum Alltag geflüchteter Familien in Sammelunterkünften, dass Gruppen von Beamt:innen oder privates Sicherheitspersonal im Zuge einer Abschiebung in ihre Wohnräume eindringen und sie aus dem Schlaf reißen. Diese Praxis ist nicht nur rechtswidrig (Flüchtlingsheime sind laut Grundgesetz „unverletzlich“ und es bedarf eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses¹¹). Sie wirkt zudem schwer traumatisierend auf die Betroffenen aus, und besonders Kinder leiden unter den psychischen Folgen. Die deutsche Abschiebungspraxis wurde 2019 auch vom Anti-Folter-Komitee (CPT)¹² des Europarats gerügt. Nicht selten wird körperliche Gewalt gegen Geflüchtete angewandt. Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Partei DIE LINKE macht deutlich: Bei gleichbleibender Zahl der Abschiebungen hat sich die Häufigkeit des Einsatzes von sog. Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt (u.a. Hand- und Fußfesseln oder sog. Bodycuffs) zwischen 2015 und 2018 fast verzehnfacht¹³. Betroffen davon sind auch Kinder, die von ihren Eltern getrennt werden, Schwangere und schwer Erkrankte. In der durch das Diakonische Werk Hamburg durchgeführten Abschiebungsbeobachtung am Hamburger Flughafen sind zwischen 10 und 16% aller beobachteten Abschiebungsmaßnahmen als „besonders problematisch“ klassifiziert worden. Eine Intensivierung der Abschiebebemühungen steht leider auch im Migrationspaket der neuen Bundesregierung auf der Agenda.

Schwer krank – Abschiebung trotz Attest?

Die Anforderungen an die Darlegung von Krankheiten, die der Abschiebung im Wege stehen, werden immer höher und komplizierter. Ein Attest soll nur noch berücksichtigt werden, wenn es eine ganze Reihe formaler Kriterien erfüllt. Mittlerweile weist das BAMF sogar fachärztliche Stellungnahmen wegen vermeintlicher Formfehler zurück. Gesundheitliche Belange werden nur noch in seltenen Ausnahmefällen berücksichtigt. Entsprechend ist zu beobachten, dass viele schwer- und schwerstkranke Menschen, die nicht in der Lage sind, ein „formgültiges“ Attest vorzulegen, vor Gericht ziehen müssen. Vielfach bekommen sie erst dort doch noch Recht – oder sie werden trotz schwerer Krankheit abgeschoben.

Haft ohne Verbrechen – Ausweitung der Abschiebungshaft

Das zweite „Geordnete Rückkehr- Gesetz“ erleichtert die Inhaftnahme zur Abschiebung. Auch das neue Migrationspaket hält an Haft als Instrument zur Durchsetzung von Abschiebungen fest. Mehr Menschen werden in Abschiebehaft oder so genanntem Ausreisegewahrsam inhaftiert. In der Praxis beobachten wir einen leichtfertigen Umgang mit Freiheitsentzug bei Schutzsuchenden: Erste Studien belegen, dass etwa die Hälfte¹⁴

¹¹ https://fluchtpunkt-hamburg.de/wp-content/uploads/OVGHH-Abschbg-RiVorbeh-4Bf160_192020-08-201.pdf (abgerufen am: 21.11.2021)

¹² <http://docs.dpaq.de/14814-cpt-bericht.pdf> (abgerufen am: 20.11.2021)

¹³ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/182/1918201.pdf> (abgerufen am: 22.11.2021)

¹⁴ <https://www.proasyl.de/hintergrund/rechtswidrige-abschiebungshaft-es-geht-um-uns-darum-wie-wir-unsere-verfassung-leben/> (abgerufen am: 20.11.2021)

der Haftbeschlüsse rechtswidrig sind. Eine unabhängige Rechtshilfe ist hier auch zur Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar.

Seit Sommer 2019 drängte der damalige Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) auf eine Ausweitung der Haftplätze in den Ländern. Einige Länder sind dem bereits nachgekommen. 2021 hat auch die gemeinsam von Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern betriebene Abschiebehaftanstalt Glückstadt mit 60 Plätzen (und deutlich höheren Kapazitäten der Immobilie) ihren Betrieb aufgenommen. Die Betroffenen haben sich in der Regel nichts anderes als ihre Angst vor der Rückkehr in das Zielland „zuschulden“ kommen lassen.

Das Instrument der Abschiebehaft wird von der Nordkirche und ihrer Diakonie grundsätzlich abgelehnt und als verfassungsrechtlich bedenklich und unverhältnismäßig bewertet. Dies wurde in Stellungnahmen von Kirche und Diakonie zum Gesetzesentwurf 2018 zum Ausdruck gebracht. Seelsorge in der Abschiebehaft und unabhängige Rechts- und Verfahrensbegleitung müssen gewährleistet sein.

Kirchenasyl – Menschenrechtsarbeit oder Straftat?

Viele Kirchengemeinden auch in der Nordkirche haben in den vergangenen Jahren Kirchenasyl gewährt, zumeist in so genannten Dublin-Fällen. Eine Vereinbarung zwischen Kirchen und dem BAMF 2015 hatte die Diskussion zunächst entschärft und beiden Seiten zu mehr Transparenz und Akzeptanz verholfen. In den folgenden Jahren kam es auch hier zu einer Verschärfung der Rahmenbedingungen: Nach Beschlüssen der Innenministerkonferenz wurde zum August 2018 der Verbleib im Kirchenasyl nach Ablehnung durch das BAMF als „Flüchtig-Sein“ gewertet. Dies bedeutete eine Verlängerung der Überstellungsfrist und damit der Kirchenasyle um ein Jahr. Gleichzeitig sank die Zahl der vom BAMF als Härtefälle anerkannten Kirchenasyle dramatisch von etwa 80% 2015/16 auf unter 3% seit Mitte 2018. Erst nachdem die Praxis der Fristverlängerung bis zum Bundesverwaltungsgericht als rechtswidrig bewertet wurde, nahm das BAMF 2021 von dieser Verschärfung wieder Abstand.

Eigenwillige Interpretationen des BAMF zu coronabedingten Aussetzungen von Fristen führten 2020 in Kirchenasylen zu zusätzlichen rechtlichen Verunsicherungen. Auch in der Nordkirche gab es Strafanzeigen gegen Kirchenasyl gewährende Gemeinden und Geflüchtete im Kirchenasyl. Diese kamen überwiegend aus dem politisch rechten Spektrum. Alle Verfahren wurden eingestellt.

In einem viel beachteten Kirchenasyl-Strafprozess vor dem ObLG Bayern wurde im Februar 2022 festgestellt: Das Gewähren von Kirchenasyl stellt grundsätzlich kein strafbares Handeln im Sinne der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt dar.

Dauerhaft prekariert – Menschen ohne Papiere

Die Rechte und die Rechtssicherheit von Geflüchteten sind in den letzten Jahren systematisch eingeschränkt worden, Fluchtgründe werden zunehmend nicht anerkannt. Menschen, die bereits seit Jahren hier sind, sollen zurück in Herkunftsländer, in denen

sie ihr Leben und das ihrer Familie nicht sichern können – ein Leben in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität scheint für manche die einzige Perspektive. Verschärfte Aufenthaltsbedingungen werden in Zukunft dazu führen, dass sich mehr Menschen ohne reguläre Aufenthaltsperspektive vor allem in Hamburg aufhalten werden, teilweise jahrelang oder sogar dauerhaft.

Diese Personengruppen fallen nicht nur mehr oder weniger vollständig aus den öffentlichen sozialen Hilfesystemen heraus. Die staatlichen Institutionen wie auch die Politik verhalten sich ihnen gegenüber zunehmend restriktiv. Auch das neu geplante Migrationspaket zeigt hier wenig Perspektiven auf.

Daraus ergibt sich ein weiteres Handlungsfeld mit dem Fokus auf Menschen ohne Papiere für die kirchlich-diakonische Arbeit. Bereits 2019 wurde ein entsprechendes Perspektivpapier der Hamburger Kirchenkreise und des Diakonischen Werkes Hamburg verabschiedet. Das Konzept betont die Bedeutung dezentraler niedrigschwelliger Ankunfts- und Orientierungsorte und den Bedarf der besseren Vernetzung mit, Anschlussfähigkeit an und Begleitung von Menschen zwischen diesen Orten (z.B. durch die Entwicklung eines entsprechenden Fallmanagements). Weitere Schwerpunkte sind Dokumentations-, Bildungs- und Lobbyarbeit.

Voraussichtlich zum Sommer 2022 wird die Projektgruppe einen Bericht mit ggf. weiteren Handlungsempfehlungen für die Arbeit mit der genannten Zielgruppe vorlegen. Diese werden auch für den gesamten Raum der Nordkirche von Bedeutung sein.

2.3 Veränderte Rahmenbedingungen in Gesellschaft und Gemeinden

Die gesetzlichen Verschärfungen seit 2015 sind nicht nur Ausdruck eines politischen und rechtlichen Richtungswechsels. Sie sind auch Ausdruck und Verstärker eines Wandels der gesamtgesellschaftlichen Stimmung, die sich zunehmend rechtspopulistischer Argumentationen und Ressentiments bedient. Und so gehen auch die begrüßenswerten rechtlichen Regelungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge mit neuen Bewertungsmustern einher, die zwischen Geflüchteten „erster und zweiter Klasse“ unterscheiden.

Ein Blick zurück zeigt: Die jetzige Aufnahmebereitschaft und die Kapazitäten bauen auf bereits Bestehendem auf. Die vielen Begegnungen und Beziehungen, die 2015/16 zwischen Geflüchteten und lange ansässigen Menschen stattfanden und entstanden, waren in Kirche und Diakonie und Gesellschaft erste gute Schritte auf dem Weg hin zu einem solidarischeren Miteinander. Diese zu Recht gelobten und geförderten Schritte ermöglichten Kirche und Diakonie eine Wahrnehmung von neuer Wirksamkeit und Bedeutung. Beinahe gleichzeitig artikulierte sich aber auch ein Gegen-Narrativ der Abgrenzung und Abwehr. Auch dort, wo sich die Bereitschaft zu Aufnahme und Entwicklung eines diversen Gemeinwesens erhalten hat, machen die Rahmenbedingungen dies schwerer. Ein Stichwort ist hier die Zentralisierung der Aufnahme in so genannten AnKER-Zentren oder „Funktionsäquivalenten“, die Begegnung bewusst verhindert. Zu den so genannten AnKER-Zentren haben Ehrenamtliche meist keinen Zutritt. Deutschkurse, Frauenkreise,

Hausaufgabenhilfen, Patenschaften, Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungs- und Integrationsangeboten und viele weitere Begegnungen zur Förderung eines solidarischen Miteinanders sind an solch einem Ort verwehrt.

Auch die strukturellen und rechtlichen Veränderungen haben zum einen zur Folge, dass die Unterbringungskonzepte der Betreiber der so genannten AnKER-Zentren den anderen beteiligten Akteuren teilweise nicht offengelegt werden, so dass eine inhaltliche Beteiligung und eine zivilgesellschaftliche Kontrolle erschwert werden. Zum anderen wurden damit einer breit angelegten Willkommens- und Integrationskultur, wie wir sie insbesondere 2015/2016 eingeübt haben, die Voraussetzungen entzogen.

Das wachsende Gegennarrativ ist in "Kirche" zwar oft verhaltener, aber ebenso zu finden wie in der Gesamtgesellschaft. Grundsätzliche Prinzipien wie die Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen und seiner Rechte, aber auch Solidarität und Nächstenliebe weichen auch hier vermeintlich "nüchternen" Debatten. Sensibilität für Fluchtursachen und globale Zusammenhänge weichen einer Diskussion über Aufnahmekapazitäten. Beispielsweise ist zwar die Unterstützung für das kirchliche Bündnis United4Rescue groß, aber es gibt auch die Furcht, durch dieses Engagement Mitglieder zu verlieren. Der innerkirchliche Diskurs hierüber braucht informierte Moderation und Begleitung und nicht zuletzt systematische Bildungs- und Fortbildungsarbeit sowie Unterstützung durch hauptamtliche Fachpersonen in der Einzelfallarbeit.

Die Zahl der Ehrenamtlichen, die sich engagieren, hat abgenommen¹⁵, Ehrenamtliche und Hauptamtliche, die sich für die Rechte Geflüchteter einsetzen, geraten mehr unter Legitimationsdruck. Auch die Corona-Pandemie hat zu einer Abnahme von Solidarität mit und Empathie für Geflüchtete geführt. Gerade in der Pandemie haben sich viele Ehrenamtliche, die selbst in großen Teilen zu Risikogruppen zählen, zurückgezogen.

Die kirchliche-diakonische Flüchtlingsarbeit spielt eine bedeutende Rolle nicht nur als Advokatin für die Einhaltung von Menschen- und Flüchtlingsrechten, sondern auch für den Erhalt christlicher Werte wie Solidarität mit den Schwächsten und Nächstenliebe in den Gemeinden. Nicht zuletzt müssen Kirche und Diakonie in einer sich diversifizierenden Gesellschaft die interkulturelle Öffnung in ihren eigenen Strukturen fördern und fordern. Dies tun sie bereits mit Fortbildungsangeboten, die auch außerhalb der Kirche Wirkung entfalten.

¹⁵ Siehe aber auch Ausführungen zum wieder erstarkten Engagement für aus der Ukraine Geflüchtete.

3. Aufgabenfelder und Herausforderungen

Das Leben, die Würde und die Rechte der Allerschwächsten zu verteidigen, ist unser Auftrag. Die Flüchtlingsarbeit hat sich auch in der Nordkirche seit 2015 in einer enormen Dynamik befunden. Die Fluchtbewegungen aus der Ukraine 2022 stellen haupt- und ehrenamtliche Strukturen erneut vor große Herausforderungen. Rechtliche Veränderungen und aktuelle gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen wurden bereits skizziert. Geflüchteten zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu verhelfen und ihnen Teilhabe zu ermöglichen, ist herausfordernder und umfangreicher geworden. Der gesellschaftliche Diskurs – was scheint sagbar – verlangt nach einer deutlichen Stimme für die Wahrung und Stärkung einer an Solidarität orientierten Haltung (Advocacy- und Lobbyarbeit). Diese Haltung muss sich im konkreten Leben und Handeln von Kirche niederschlagen. Mit den Aufgaben ist auch das Feld der kirchlich-diakonischen Akteure größer und vielfältiger geworden. Entsprechend wichtiger werden die Koordinations- und Abstimmungsaufgaben.

Kirche muss trotz zunehmenden Drucks, gar Kriminalisierungsversuchen, aufrecht bleiben. Auch die eigene Binnen-Wirklichkeit sollte angefragt und verändert werden (Solidarität, Kirchenasyl, interkulturelle Öffnung, Rechtspopulismus und Rassismus).

3.1 Advocacy- und Lobbyarbeit

Der gesellschaftspolitische Diskurs hat sich seit 2015 verschoben. Kirche und ihre Diakonie sind gefordert, vernehmbare Stimme zu bleiben und sich in ihrem Handeln erkennbar besonders für die Rechte Benachteiligter einzusetzen. Haltung und Dialogfähigkeit sind gefragt.

Die Lobbyarbeit von Kirche und Diakonie soll zum einen auskunftsfähig machen in der öffentlichen Debatte. Zum anderen ist sie wichtiger Bestandteil unserer sozialanwaltschaftlichen Advocacy-Rolle. Zum einen geschieht dies durch gut aufbereitete Hintergrundinformationen und vorbereitete Stellungnahmen, die die Meinungsbildung und Positionierung von Leitenden und Gremien ermöglichen. So hat sich die Nordkirche z.B. seit 2019 auf unterschiedlichen Ebenen dem Bündnis United4Rescue angeschlossen und mit kirchlichen Akteur:innen ein Statement zur Situation in Afghanistan veröffentlicht.

Hierbei erfolgt eine gute und enge Abstimmung mit den unterschiedlichen Akteur:innen im Feld der Landeskirche (z.B. Diakonische Werke, Landeskirchliche Beauftragte) und darüber hinaus (z.B. KMIFA, EKD, CCME, LAGs der freien Wohlfahrtspflege, Bündnispartner und EWDE). Kooperationen und gemeinsame Aktionen mit nicht-kirchlichen Partner:innen finden regelmäßig statt (z.B. ProAsyl, Seebrücke, Politiker:innen, Flüchtlingsräte, Integrationsbeauftragte der Länder und Kommunen, Migrant:innenorganisationen). In Gremien wie den Härtefallkommissionen, dem Landesbeirat für die Abschiebehaft in Glückstadt oder anderen Landes- und Bundesgremien, im Rahmen von Gremien wie dem Runden Tisch Flüchtlingsfragen, dem Flughafenforum Hamburg oder der überregionalen Tagung „BAMF und Diakonie im Dialog“ bringen Kirche und Diakonie genauso ihre Stimmen ein wie in kontinuierlichen Lobbygesprächen mit Abgeordneten und Verwaltungen.

Die diakonische Advocacyarbeit findet breiter als nur auf der Landesebene statt. In der Vernetzung der Diakonischen Werke mit ihren Mitgliedseinrichtungen und hier insbesondere der Diakonischen Werke in den Kirchenkreisen mit ihren Migrationsfachdiensten passiert tagtäglich Lobbyarbeit am Einzelfall und zu den großen Themen. Ergänzt wird die Arbeit durch aktive Gremienarbeit und Zusammenarbeit mit diversen Akteur:innen vor Ort, mit Fachveranstaltungen, Aktionen, Projekten, Kampagnen, Runden Tischen etc. Die Migrationsfachdienste stoßen mittlerweile sowohl in der Beratung und Vertretung als auch in der Bildungsarbeit an ihre Kapazitätsgrenzen.

Bei der Bewerbung und Gewinnung von „Städten der Zuflucht“, „Sicheren Häfen“ und „Solidarischen Städten“ besteht eine enge Zusammenarbeit von kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen. Mit diesen Vernetzungen wird nicht nur die Reichweite kirchlicher Botschaften der Solidarität und Nächstenliebe erhöht, auch wird Kirche für eine diversere Zielgruppe sichtbar.

Lobbyarbeit zum Thema Kirchenasyl geschieht zusätzlich über die „Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche“. In der kirchlich-diakonischen Lobbyarbeit muss es auch gelingen, aktuelle Themen nicht nur theoretisch darzustellen, sondern ihnen Gesichter zu geben. Beispiele dafür sind der seit 2016 veröffentlichte „Politische Adventskalender“, der mit persönlichen Geschichten politische Forderungen verdeutlicht (2016: Keine Abschiebungen nach Afghanistan, 2017: Recht auf Familie, 2018: Kirchenasyl, 2019: Seenotrettung, 2020: Zuhause, 2021: Mutgeschichten) oder auch digitale Formate, in denen Unterstützer:innen und Aktivist:innen auf internationaler Ebene von ihrer Arbeit und ihren Motivationen berichten („FAQ – was macht du?“).

Ein weiterer Aspekt der kirchlich-diakonischen Advocacy- und Lobbyarbeit für Geflüchtete ist die Zeugenschaft. Beispielhaft hierfür stehen die geplante Sozialberatung des Diakonischen Werkes Rantzau-Münsterdorf im Abschiebegefängnis Glückstadt oder das Abschiebungsmonitoring, das in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Hamburg auf dem Hamburger Flughafen stattfindet. Die hier beobachtete Abschiebungspraxis wird durch ein begleitendes Gremium (Flughafenforum Hamburg) von Akteur:innen aus Behörden, Politik und zivilgesellschaftlichen Organisationen aus Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern kritisch reflektiert und abgestimmt veröffentlicht.

Zur Zeugenschaft gehört nicht zuletzt auch eine gute Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation fluchtspezifischer Themen in die Öffentlichkeit. Diese wird bereits über kirchliche Mittel finanziert: Die AG Kirchliche Flüchtlingsarbeit Hamburg z.B. gibt regelmäßig Newsletter zu relevanten Entscheidungen und Positionen sowie Fortbildungen heraus und ist in den sozialen Medien aktiv. Zudem kooperiert die AG mit zivilgesellschaftlichen Netzwerken und setzt sich öffentlich für die Rechte von Schutzsuchenden ein (Beispiel: Bündnis Hamburg hat Platz 2021).

3.2 (Rechts-)Beratung

Die Arbeitsfelder in der Flüchtlingsarbeit sind im Laufe der letzten Jahre arbeitsintensiver und aufwendiger geworden. Das gilt besonders für die Rechtsberatung. Die deutschen Asylgesetze sind seit 2015 immer wieder verschärft worden. Dauerten die Verfahren beim

BAMF früher viel zu lang, sind sie heute in einem Maße verkürzt worden, dass von einer sorgsam Bearbeitung nicht ausgegangen werden kann. Die Qualität der Bescheide ist deutlich gesunken. Eine Würdigung der individuellen Fluchtgründe ist den aus immer mehr vorgefertigten Textbausteinen zusammengeführten Bescheiden oft kaum noch zu entnehmen¹⁶.

In der Folge steigt die Klagequote und mit ihr die Verfahrensdauer bei den Gerichten. Lag sie in 2016 bei 7,4 Monaten, brauchten die Gerichte 2019 durchschnittlich 17,6 Monate¹⁷. Das VG Hamburg z.B. arbeitet seit Ende 2020 Verfahrensrückstände ab und verhandelt Klagen, die zwischen 2 und 4 Jahren alt sind. Die Gerichte urteilen auf Grundlage der Situation zum Zeitpunkt der Verhandlung. Das bedeutet nicht nur für die Betroffenen zermürbend lange Verfahren (psychosoziale Beratung und Seelsorge sind stark gefordert), sondern ist auch aufwändig für die Rechtshilfe, denn der Vortrag muss unter Berücksichtigung geänderter Berichtslage und Rechtsprechung in Abständen aktualisiert werden. Zudem erhöhen sich Aufwand und Dauer der Verfahren ganz wesentlich dadurch, dass in den meisten Fällen zunächst ein Verfahren zur Feststellung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Dublin-III-Verordnung erfolgt. Hier müssen Rechtsmittel ebenfalls stets sorgsam geprüft werden, z.B. für besonders schutzbedürftige Geflüchtete (Minderjährige, Kranke, Familien mit kleinen Kindern), die den unmenschlichen Bedingungen in den Lagern an den europäischen Außengrenzen und in den EU-Frontstaaten entkommen waren und (trotz Pandemie) in diese Länder zurückgeschickt werden sollen.

Zusätzlich herausfordernd: Ein erfolgreiches Dublin-Verfahren kann die Einstufung des Asylantrags als Zweitantrag zur Folge haben, weswegen das BAMF ihn dann erneut als unzulässig zurückweisen kann und nur noch Abschiebungshindernisse prüft.

Vor 20 Jahren benötigte man zur Erlangung eines Schutzstatus im Regelfall ein Antragsverfahren beim Bundesamt und ein Klageverfahren beim Verwaltungsgericht. Heute erfordert ein Schutzstatus in der Regel mindestens zwei behördliche Verfahren, zwei Klageverfahren und diverse Anträge auf aufschiebende Wirkung und/oder einstweiligen Rechtsschutz. Nicht selten müssen mehrere parallel laufende Verfahren für eine Person geführt werden oder unterschiedliche Verfahren für die einzelnen Mitglieder einer Familie. Effektiv verkürzt wurden allerdings die Rechtsmittelfristen. Die Klage ohne aufschiebende Wirkung mit einer Frist von einer Woche ist von der Ausnahme zum Regelfall geworden. Sie zu nutzen macht dennoch Sinn: Die gerichtliche Aufhebungsquote bei inhaltlich überprüften BAMF-Bescheiden ist im ersten Halbjahr 2020 auf 29,8 Prozent¹⁸ gestiegen. Bei Flüchtlingen aus Afghanistan wurde sogar mehr als die Hälfte der überprüften Bescheide gerichtlich aufgehoben.

Wie jede Form der Beratung und Unterstützung von Menschen bei der Inanspruchnahme und Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche muss auch die Rechtshilfe unabhängig von staatlichen Weisungen und Interessen sein. Allen Bestrebungen, die Parteilichkeit in der Rechtshilfe und in der Öffentlichkeit einzuschränken und zu verhindern, muss Kirche entgegen treten.

¹⁶ vgl: <https://www.bundestag.de/resource/blob/653298/fe4c464966b5bdee9cdbc4af4ac135/Protokoll-06-05-2019-14-00-data.pdf> (abgerufen am: 20.11.2021)

¹⁷ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/184/1918498.pdf> (abgerufen am: 20.11.2021)

¹⁸ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/213/1921327.pdf> (abgerufen am: 20.11.2021)

3.3 Solidarität, Kirchenasyl, interkulturelle Öffnung

Die durch Lobbyarbeit und Advocacy benannten Themen müssen, um Wirkung zu entfalten, in konkreten Zusammenhängen diskutiert, gelebt und reflektiert werden. Mehr denn je werden damit Themen der Demokratiebildung, Diversitätssensibilität, Wissens- und Kompetenzerwerb und -sicherung, Argumentationsfähigkeit, Auseinandersetzungsfähigkeit im Umgang mit Diskriminierung etc. zu einem wichtigen Bestandteil der Solidaritätsarbeit mit und für Geflüchtete. Die Bildungs- und Fortbildungsarbeit von Kirche und Diakonie ist hier in hohem Maße angefragt.

Die interkulturelle Öffnung der Gesellschaft, der Einrichtungen und Dienste, aber auch der Kirche und Diakonie sind Themen, die die Diakonischen Werke seit Jahren aktiv durch Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen grundlegend begleiten. Ergänzt werden die Aktivitäten durch aktive ergänzend eingeworbene Projektgelder, die in Kirche und Diakonie vor Ort wirken und eingesetzt werden. Hier ist die Diakonie ein starker und erfahrener Akteur und Kompetenzzentrum in der Nordkirche.

Verantwortungsbewusste Staatsbürger:innen brauchen Orte des Lernens, der Vergewisserung und der Stärkung. Die gesellschaftliche und kirchliche Teilhabe von Menschen mit Fluchthintergrund wird vor Ort gestärkt, begleitet und gestaltet (Stichwörter: Konversion, Racism Awareness, interkulturelle Öffnung).

Etliche Gemeinden haben in den letzten Jahren neue Gemeindeglieder begrüßt, die ehemals Muslim:innen waren. Auch Geflüchtete aus der Ukraine nehmen an Gottesdiensten teil und suchen Anschluss an Kirchengemeinden. Im gemeindlichen Leben stellen sich dadurch exemplarisch Fragen zur Gestaltung des Miteinanders: Was lernen wir voneinander? Wie finden unsere Vorstellungen von einem Dialog mit Muslim:innen angesichts einer manchmal vehementen Ablehnung alles Muslimischen zueinander? Wie können sprachliche Barrieren überwunden werden und wie passen unterschiedliche Frömmigkeitsstile, Staatsverständnisse, Verhältnisse zu Autoritäten zusammen?

Aus Gemeinden kommen auch hier immer wieder Fragen an die Lobbyarbeit: Was sind Wirkräume von Kirchen, was Befugnisse von Behörden, wenn es um die Beurteilung von Religionswechseln im Asyl- oder im Widerrufsverfahren geht? Diese Diskussion ist seit Jahren emotional und kontrovers.

Erkenntnisse aus den Denkprozessen zur Interkulturellen Öffnung und der Bildungsarbeit von Kirche und Diakonie fließen vermehrt in gemeindliche Überlegungen ein. Die Umsetzung in Bereichen wie „rassismuskritische Perspektiven“, „kultursensibles Miteinander“ werden die kirchliche Flüchtlingsarbeit notwendig zunehmend prägen.

Kirchliche und diakonische Flüchtlingsarbeit tragen zur Sensibilisierung für Fluchtursachen, globale Gerechtigkeit und Menschenrechte bei und müssen daher mit den entsprechenden Bildungs- und Fortbildungsangeboten der Diakonischen Werke, Brot für die Welt und anderen Bildungsträgern eng vernetzt sein. Entsprechend werden Bildungsangebote und Veranstaltungen zunehmend vernetzt und in Kooperationen durchgeführt. Lange angestrebte engere Zusammenarbeit z.B. mit den Ökumenischen

Arbeitsstellen gewinnt bei einzelnen Themen Form (z.B. im Bündnis von Flüchtlings- und Ökumenebeauftragten zur zivilen Seenotrettung).

Kirchenasyl bleibt weiter ein exemplarisches Einstehen für Menschen in lebensentscheidenden Situationen. Die Diskussionen in den Kirchengemeinderäten sind regelmäßig ernsthafte Zeugnisse des Ringens um die Vereinbarung von christlicher Überzeugung und einem Grundvertrauen in die staatliche Ordnung. In der Beratung, der Durchführung, dem Abschluss und der Nachbereitung von Kirchenasylen sind die kirchenkreislichen Flüchtlingsbeauftragten unverzichtbare Beratende und Begleiter:innen. Auch hier zeigt sich eine wachsende Komplexität der Themen. Neben den in den letzten Jahren ganz überwiegen- den Anfragen und Kirchenasylen in Dublin-III-Situationen geht es zunehmend auch um Menschen, die z.B. aus Griechenland oder Rumänien als Anerkannte ohne dortige Perspektive auf ein menschenwürdiges Leben weitergewandert sind. Die meisten Menschen, die 2021/22 um Kirchenasyl bitten, sind nicht kürzlich geflohen, sondern seit oft vielen Jahren ohne Heimat und Sicherheit. Ihre Notlage ist häufig unmittelbar einleuchtend, eine Perspektive zu finden hingegen äußerst mühsam (dies gilt nicht nur für Kirchenasyle oder -anfragen). Angesichts der engen Rahmenbedingungen für das Kirchenasyl wird es in Zukunft für Kirche und Diakonie auch darauf ankommen, Angebote neben dem Kirchenasyl zu entwickeln für Menschen ohne oder mit prekärem Aufenthaltsstatus, für die das Kirchenasyl kein sinnvolles Unterstützungsangebot ist.

4. Klärungen und Perspektiven

4.1 Das Arbeitsfeld Flucht und Migration im Verhältnis zu den Arbeitsfeldern Interkulturelle Öffnung und Integrationsarbeit

Alle drei Arbeitsfelder haben Berührungspunkte zueinander und sind doch voneinander zu unterscheiden: Der Prozess zur Interkulturellen Öffnung verändert Arbeit und Bild der Kirche maßgeblich. Verständnis für Diversität und die Bereicherung durch sie sowie eine Sensibilität für Vorurteile und Machtverhältnisse sind Bedingung und langfristiges Ziel. Interkulturelle Öffnung der Kirche ermöglicht und fördert auch die Teilhabe von Menschen mit Fluchterfahrung in Kirchengemeinden und Gesellschaft.

Die Arbeit im Handlungsfeld Flucht und Migration verfolgt ähnliche Schwerpunkte und ist immer auch mit einem Bildungs- und Gestaltungsauftrag hin zu einer vielfältigen und zukunftsorientierten Kirche verbunden.

Integrationsarbeit will vorrangig einen Zugang zu Bildung, Arbeit und sozialer und politischer Teilhabe schaffen sowie Barrieren abbauen – Kirche und Diakonie spielen eine zentrale Rolle dabei. Integrationsarbeit hängt aber auch mit kirchlich-diakonischer Flüchtlingsarbeit zusammen, bildet so etwas wie den logischen Folgeschritt aus dem unmittelbaren Engagement im Sinne ihrer Säulen und deren langfristig angestrebtes Ziel.

Die Flüchtlingsbeauftragten und insbesondere die Diakonischen Werke tragen mit Fortbildungsangeboten, Schulungen und Netzwerkarbeit sowie Arbeits- und Betreuungsangeboten maßgeblich zur Bildung einer teilhabeorientierten Kirche und Gesellschaft bei.

Kirchlich-diakonische Flüchtlingsarbeit zielt auf diejenigen ab, die von Teilhabe ausgeschlossen sind, auf Menschen, die oft jahrelang unter höchst prekären Bedingungen leben und für die "das Recht, Rechte zu haben" (Hannah Arendt) weit entfernt ist. Die kirchliche und diakonische Arbeit mit Geflüchteten ist primär anwaltliche Menschenrechtsarbeit, sie agiert "an den Rändern" – in Bereichen, in denen weder Menschen- noch Grundrechte eingefordert werden können, in Bereichen, in denen man schutzlos staatlicher Gewalt ausgesetzt ist, wie beispielsweise bei Abschiebungen trotz Krankheit und trotz Verfolgung. Sie agiert dort, wo Menschen keine fairen Asylverfahren erwarten.

Kirchlich-diakonische Flüchtlingsarbeit geht daher nicht in interkultureller Arbeit und Integrationsarbeit auf, Interkulturalität stellt eher eine wichtige Querschnittsaufgabe dar. Eine Unterscheidung dieser Arbeit von IKÖ-Prozessen der Nordkirche ist notwendig, um dem Mandat der Kirche von Anwalt- und Zeugenschaft gerecht zu werden.

4.2 Das Verhältnis des Engagements der verfassten Kirche und der Diakonischen Werke

Der gemeinsame Rückblick auf die Arbeit seit 2015 hat deutlich gemacht, dass Diakonie und verfasste Kirche im Bereich der Flüchtlingsarbeit komplementär und vernetzt arbeiten. Handlungsleitend sind die drei Säulen der kirchlich-diakonischen Flüchtlingsarbeit

(1. Advocacy- und Lobbyarbeit, 2. Beratung, Rechtshilfe, Verfahrensberatung, Sozialberatung sowie 3. Humanitäre Hilfe und aktive Solidarität).

Gemeinsam ist verfasster Kirche und Diakonie die Menschenrechtsorientierung auf religiös-ethischer Basis, die sich durch Parteilichkeit und Klient:innenzentriertheit auszeichnet. Dazu gehört eine vernetzt kooperierende Lobbyarbeit, kirchliche und diakonische Flüchtlingsarbeit agieren gemeinsam und mit einer Stimme. Gemeinsames Ziel ist es, Anwaltschaft für Geflüchtete zu übernehmen und sich für deren Rechte einzusetzen. Verfasste Kirche und Diakonie arbeiten zudem vernetzt und in enger Kooperation mit nicht-kirchlichen Akteur:innen aus Zivilgesellschaft und Politik. Komplementär ist die Arbeit auch in der Rechtsberatung und im Bildungsbereich.

Die Unterschiede sind vor allem im Hinblick auf die unterschiedliche Finanzierung von Bedeutung. Die diakonische Migrations- und Flüchtlingsarbeit umspannt ein weites Feld von interkultureller Öffnung, Hilfe bei der Integration, vielfältiger Beratungsarbeit bis hin zur Rückkehrberatung. Einige der Aufgaben wie zum Beispiel die Rückkehrberatung werden aus staatlichen Mitteln (AMIF-Projekte) teilfinanziert. Aufgrund der Drittmittelfinanzierung sind hier Mandat und Zielgruppe klar definiert, so dass einerseits Ressourcen für ein breites Beratungsangebot bereitstehen, andererseits nur diejenigen beraten werden können, die in die jeweilige Zielgruppe fallen. Die Bildungsarbeit und die damit verbundene Organisation professioneller Fort- und Weiterbildungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche zum Thema Asyl- und Migrationsrecht, Rassismus und interkulturelle Öffnung sind ein weiteres zentrales Handlungsfeld der DWs. So ist festzustellen, dass Mandate, Aufgaben und Tätigkeitsfelder bei den DWs klarer umrissen und bestimmt sind.

Die verfasst-kirchliche Flüchtlingsarbeit zeichnet sich durch eine relative Unabhängigkeit und Flexibilität aus. Sie findet an den Schnittstellen zwischen Gemeinden, Kirchenkreisen, Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung statt, und sie ist „frei“ in dem Sinne, dass sie weder institutionell noch organisatorisch an einzelne Einrichtungen oder definierte Aufträge gebunden ist. In der kirchlichen Arbeit mit Geflüchteten geht es oft um eine längerfristige Unterstützung von Einzelnen, vom Begleiten beim Ankommen und bis zur Unterstützung beim Bleiben-Können.

Grundanliegen der verfasst-kirchlichen Flüchtlingsarbeit ist es, Menschen zu unterstützen, die in besonders prekären Situationen leben, aus bestehenden Kategorien fallen und kaum (Menschen)-Rechte einfordern können. Das Mandat orientiert sich nicht an spezifischen Maßgaben, sondern basiert auf menschenrechtlich-theologischen Grundannahmen. Diese Art der Unterstützung orientiert sich an Zeugen- und Anwaltschaft für die vulnerabelsten Personen unter den Ankommenden, für Flüchtlinge ohne Aufenthaltstitel und/oder irreguläre Migrant:innen.

Verfasst-kirchliche Flüchtlingsarbeit bietet den Einzelnen Beratung, Seelsorge und Schutz und fördert die Solidarität. Neben seelsorgerlicher und auch rechtlicher Beratung ist die kirchengemeindliche Solidarität das arbeitsintensivste Feld der Flüchtlingsarbeit; es liegt vorwiegend in der Zuständigkeit der regionalen Flüchtlingsbeauftragten. Ihre zentralen Aufgaben sind Kirchenasyl, Beratung der Gemeinden in der Flüchtlingsarbeit, Evaluation der kirchlichen Arbeit.

Die Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche ist verantwortlich für die Formulierung theologischer und menschenrechtlicher Grundlagen, auf die Ehrenamtliche oder Hauptamtliche sich stützen. Ihre Arbeit findet in enger Kooperation mit Kirchenkreisen und Kirchengemeinden statt, sie ist deshalb „nah an Gemeinden“ und orientiert sich neben (menschenrechts-)politischen Arenen auch am Nahbereich. Die Wirksamkeit zeigt sich am ehesten anhand langfristiger Beziehungen zwischen „neuen“ und „alten“ Bewohner:innen, auch innerhalb der Gemeinden. Bereiche wie das Kirchenasyl oder die Seenotrettung im Mittelmeer, Fact Finding Missions an den EU-Außengrenzen, Vernetzung mit anderen NGOs sind ein weiteres wichtiges Arbeitsfeld der Beauftragten, das Kirche entsprechend ihrem biblischen Auftrag im Blick behalten muss, auch wenn es kaum mehrheitlich gesellschaftsfähig wird (und wenn, dann nur nach sehr langer Zeit). Es handelt sich um Themen, die Zeug:innenschaft nötig haben und dafür auch Menschen brauchen, die sich unabhängig einsetzen können. Um die Arbeit gut machen zu können, braucht die Beauftragte der Nordkirche die Rückendeckung der Verantwortlichen der Landeskirche und ein gutes kirchlich-diakonisches Netzwerk, das sie trägt.

Dieser Blick auf die Spezifika diakonischer und kirchlicher Flüchtlingsarbeit lässt den Reichtum aufscheinen, den eine komplementäre, verbindlich abgesprochene und sich ergänzende Zusammenarbeit aller Beteiligten hervorbringt.

4.3 Rechtsberatung und Rechtshilfe – Fluchtpunkt und die Diakonischen Werke

Der Baustein Rechtsberatung und -hilfe von Fluchtpunkt und den Diakonischen Werken sowie die Arbeit der Flüchtlingsbeauftragten setzt an „Leerstellen der Menschenrechte“ an. In enger Zusammenarbeit und in Kooperation mit den Kirchengemeinden beraten sie Geflüchtete und Kirchengemeinden, klagen die Rechte Geflüchteter vor Gericht ein und verweisen auf die Möglichkeit des Kirchenasyls bzw. gewähren Schutz. In der politischen Lobbyarbeit zeigen alle Akteur:innen Unrecht auf und machen sich für die Einhaltung von Menschenrechten und Solidarität stark.

Mit den rechtlichen Verschärfungen (siehe 2.2.) ist die unabhängige Rechtsberatung und Vertretung der Betroffenen bis vor Gerichte noch wichtiger geworden.

2015 wurden die Rechtsberatung und Rechtshilfe nordkirchenweit neu aufgestellt, zeitlich befristete Mittel wurden zur Verfügung gestellt und sind zwischenzeitlich ausgelaufen. In Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wurden jeweils eine Stelle für Rechtsberatung und Sachbearbeitung ermöglicht, die Juristin in Mecklenburg-Vorpommern leistet auch Rechtsvertretung. Kirchlich finanziert arbeitet in Hamburg und im Raum der Nordkirche die Beratungsstelle Fluchtpunkt. Sie bietet seit 1994 kostenlose und unabhängige Einzelfallberatung und Rechtshilfe für Geflüchtete, neben ProAsyl (strategische Prozessführung) ist sie bundesweit die einzige Einrichtung, die kostenlos und unabhängig berät und vertritt. Fluchtpunkt arbeitet eng mit den Flüchtlingsbeauftragten zusammen und steht Hauptamtlichen (z.B. der AG Kirchliche Flüchtlingsarbeit) mit Beratungen, Fortbildungen und Schulungen zur Seite.

Fluchtpunkt ist mittlerweile Kompetenzzentrum geworden, bietet fachliche Beratung nordkirchenweit und darüber hinaus, schult die „Refugee Law Clinics“ der juristischen Fakultäten z.B. an der Uni Greifswald und der Uni Hamburg, ist an der Erstellung von Curricula für die Hamburger Ärztekammer beteiligt. Zudem gibt Fluchtpunkt die juristische Fachzeitschrift Ana Zar mit heraus, in der rechtliche Veränderungen bewertet und Urteile diskutiert werden. Auf Bundesebene berät Fluchtpunkt die EKD, und in der Lobbyarbeit arbeitet Fluchtpunkt eng vernetzt mit kirchlichen und nicht kirchlichen Akteur:innen zusammen.

Als Leuchtturmprojekt ist das Kompetenzzentrum Fluchtpunkt für die Nordkirche von zentraler Bedeutung. Um weiterhin unabhängige Rechtsberatung und Vertretung gewährleisten zu können, müssen die Ressourcen gestärkt und gefestigt werden.

4.4 Stärkere Vernetzung erwünscht

Die Nordkirche ist im Bereich Flucht ein wichtiger politischer Akteur. Dort, wo Grund- und Menschenrechte bedroht werden und die Rechte von Geflüchteten eingefordert werden können (Härtefallkommissionen MV und SH; Runde Tische, Flughafenforum Hamburg, Abschiebebeobachter), sind Flüchtlingsbeauftragte und die Rechtsberatungen der DWs vertreten und arbeiten mit den Landeskirchlichen Beauftragten zusammen. Seit 2015 hat sich auch die politische Landschaft verändert: Das Feld hat sich ausdifferenziert, so genannte AnKER-Zentren und neue Großunterkünfte sind entstanden, ein Abschiebegefängnis wurde 2021 in Betrieb genommen, gleichzeitig erklären sich immer mehr Kommunen bereit, Geflüchtete aufzunehmen. Aufgrund dieser Ausdifferenzierung ist ein gutes vernetztes Arbeiten noch wichtiger geworden, um als einheitliche Stimme der Nordkirche wahrgenommen zu werden.

Die Lobby- und Advocacyarbeit findet nicht nur auf der Landesebene statt. Adressat:innen kirchlich-diakonischer Lobbyarbeit sind neben staatlichen Akteur:innen auch Kommunen, Verwaltung, Gesellschaft und die Kirche selber. Dafür arbeiten Flüchtlingsbeauftragte, Fluchtpunkt, die Diakonischen Werke der Landesverbände vernetzt mit anderen Lobbyverbänden aus der Zivilgesellschaft. Die Netzwerkarbeit zwischen den Kirchenkreisen, Landesverbänden sowie politischen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen auf Ebene der Nordkirche ist regional sehr unterschiedlich ausgeprägt und ausbaufähig. Dies hat auch die Covid19-Pandemie gezeigt. Es bedarf klarerer Strukturen, um politisch weiterhin wahrgenommen zu werden.

4.5. Zukünftige Aufstellung und Vernetzung der Flüchtlingsarbeit in den Kirchenkreisen

Die Erfahrungen der letzten fünf Jahre zeigen: Einerseits hat sich die dezentrale Arbeitsweise der Flüchtlingsbeauftragten der Kirchenkreise bewährt, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden und regionalen Strukturen. Gleichzeitig zeigt sich, dass engere Abstimmung und Struktur notwendig sind, um sich den jetzigen Herausforderungen zu stellen. Das Büro der Flüchtlingsbeauftragten als von der Landeskirche beauftragte übergeordnete Instanz muss hier noch stärker als Schnittstelle und koordinierend wirken.

Die Aufgaben der Flüchtlingsbeauftragten in den Kirchenkreisen haben sich seit 2015 verändert und ausdifferenziert. Ehrenamtliche spielen eine Rolle, aber auch das ist je nach Region und Kirchenkreis unterschiedlich. Im Kreis Schleswig-Flensburg zum Beispiel hat die Arbeit mit Ehrenamtlichen nach wie vor einen großen Stellenwert. Einzelne Kirchenkreise haben bereits andere eigene Schwerpunktsetzungen gewählt, wie z.B. der KK Dithmarschen. Dort wurde ein Projekt zur Interkulturellen Öffnung in Kitas mit der dortigen Flüchtlingsbeauftragten aufgelegt.¹⁹ In anderen Regionen haben sich die Anfragen aufgrund sich kurzfristig verändernder politischer Lage und Dublin-Regelungen verändert, und insbesondere die Beratungs-, Vermittlungs- und seelsorgerliche Arbeit der Flüchtlingsbeauftragten hat zugenommen.

Auch die Zahl der Kirchenasyle bleibt dynamisch. So hielten sich 2021 zeitweise besonders in Pommern viele Geflüchtete auf, die über die belarussische Grenze durch Polen gekommen waren und Beratungsbedarf hatten. Hamburg ist als Großstadt und Ankunftsort „traditionell“ Zielort vieler Schutzsuchender. Hilfesuche und Beratungsbedarf sind hier beständig hoch. In Mecklenburg, wo sich auch das sogenannte AnKER-Zentrum Nostorf-Horst befindet, hat das politische Vorgehen Schwedens gegen Schutzsuchende aus Afghanistan zu einem eklatanten Anstieg von Schutzgesuchen im Kirchenasyl geführt. In Glückstadt wird die menschenrechtliche Arbeit von zentraler Bedeutung sein, dort wurde 2021 eine Abschiebehelf eingerichtet.

Diese beispielhafte Aufzählung soll deutlich machen, dass die Arbeitsfelder und Tätigkeiten sich zwar im Kern ähneln, jedoch nach regionalen Besonderheiten und politischen Auflagen variieren.

Generell lassen sich unter anderem folgende Aufgaben festmachen:

- Die Beratung von Kirchengemeinden
- Schulungen zu theologischen und praktischen Themen wie Flucht und Asyl
- Kirchenasylberatungen und Krisenintervention bei Abschiebung
- Durchführung von bildungspolitischen Veranstaltungen
- Seelsorge, Begleitung und Beratung zu „Taufe und Konversion“
- Kontakt zu Großunterkünften.

In der politischen Lobbyarbeit auf Bundeslandebene gehört die Verbindung zu den Landeskirchlichen Beauftragten, Härtefallkommissionen und Flüchtlingsräten dazu sowie die Begleitung der Monitoringstellen und Haftanstalten.

¹⁹ Im Anschluss an die Überlegungen in 4.1 sollte hier geprüft werden, ob solch eine Arbeit innerhalb des Mandats der Flüchtlings- und Migrationsarbeit stattfinden soll.

Weitere Beispiele für regionale Schwerpunkte:

- Sogenannte AnkER-Zentren in Nostorf-Horst, Stern-Buchholz, Hamburg, Neumünster, Rendsburg
- Abschiebehaft in Glückstadt, Begleitung Ehrenamtlicher, Abschiebehaft-seelsorge, Beirat
- Projekt „Konversion“ in Mecklenburg
- Schwerpunkt Dithmarschen: Integrationsarbeit in KiTas
- Kircheneigene Wohnungen besonders für Kirchenasyl in Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein

Mögliche zukünftige Schwerpunkte:

- Stärkere Nutzung von kirchlichen Bildungsanbietern wie z.B. dem Christian-Jensen-Kolleg (hier gibt es Erfahrungen mit der Aufnahme traumatisierter jesidischer und ukrainischer Frauen und Kinder)
- Kompetenzen einzelner Flüchtlingsbeauftragter gezielter nutzen (z.B. traumapädagogische Fortbildung im Kirchenkreis Plön-Segeberg)
- (bessere) Vernetzung der Gemeinden, die Gruppen von Konvertit:innen haben
- Expertise zu Fluchtursachen und EU-Migrationspolitik nutzen, Fact Finding Missions zu Menschenrechtsslagen erstellen sowie Vernetzung mit politischen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen stärken
- Verstärkte Advocacyarbeit (Zeug:innenschaft) im Bereich Einhaltung der Menschenrechte in Abschiebegefängnis und AnkERzentren (zusätzlich zur Seelsorge)